

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RS 2025 (STP-MWE-CH) Mietwagenschutz Auto & Motorrad
Januar 2025

Inhalt

Kundeninformationen	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	3
A Generelles	3
1 Versicherte Personen.....	3
2 Versicherte Fahrzeuge.....	3
3 Versicherungsdauer.....	3
4 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes.....	3
5 Prämienfälligkeit.....	3
6 Ausschlüsse	4
7 Obliegenheiten	4
8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	4
9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten	4
10 Auszahlung von Versicherungsleistungen	5
11 Verjährung und Verwirkung.....	5
12 Beschwerden.....	5
13 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	5
14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung.....	5
15 Kontaktadresse	5
Bausteinspezifische Teile	6
B Mietwagen-Selbstbehaltsschluss.....	6
1 Versicherungsleistungen	6
2 Versicherte Ereignisse.....	6
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	6
4 Pflichten im Schadenfall.....	6

Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für den Mietwagenschutz VB-RS 2025 (STP-MWE-CH) Mietwagenschutz Auto & Motorrad.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag

abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Bei der vorliegenden Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponente:

- Mietwagenschutz

Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfall bei einem gemieteten Motorfahrzeug bei einer offiziellen und gewerbsmässig tätigen Fahrzeugvermietung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag (Vertragslaufzeit)?

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der

Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der Beendigung der versicherten Reise.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zustellung der Police, frühestens jedoch ab der Entgegennahme des Fahrzeuges. Der Versicherungsschutz endet mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, oder aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für die Übernahme des Selbstbehaltes aufgrund von Schäden am gemieteten Fahrzeug, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den baustein-spezifischen Bedingungs-teilen oder in der Police.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Selbstbehalte aufgrund von Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers entstehen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz vorsieht.

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintreten bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren. Die HanseMerkur International haftet ferner auch nicht für Schäden durch Krieg und innere Unruhen.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeistation unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMerkur International schriftlich melden.

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

HanseMerkur International AG Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch, Fuad Izmirlija

Wann ist die Prämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den AVB zu entnehmen.

Bietet die HanseMerkur International Beratung an?

Vor dem Vertragsabschluss findet keine individuelle Beratung statt.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht Ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der HanseMerkur International mitteilen oder Ihre Widerrufs-erklärung der Post übergeben.

9490 Vaduz Liechtenstein

www.hansemerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur International eingereicht werden.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde direkt an die

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch wenden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur International richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Schlichtungsstellen

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein an die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein.
- der Schweiz an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach 1063, 8024 Zürich

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:**Schweiz:**

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

A Generelles**1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen**

- 1.1 Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die mit der HanseMerkur International den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und in der Versicherungspolice namentlich genannt wird.

- 1.2 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) versichert.
- 1.3 Für Personen, die mit einer versicherten Person zusammen zum Führen des versicherten Fahrzeugs gemäss Mietvertrag berechtigt sind.

2 Versicherte Fahrzeuge

- 2.1 Die Versicherung gilt für einen von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmässig tätigen Fahrzeugvermietung gemieteten Motorfahrzeug (Mfz). Die HanseMerkur International erstattet den vertraglich geschuldeten und von der Mfz-Haftpflichtversicherung oder Mfz-Kaskoversicherung in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.2 Versichert sind nur gemietete Personenkraftwagen und Motorräder. Kein Versicherungsschutz besteht für:
- Camper, Campinganhänger, Motorhomes, Wohnmobile und Wohnwagen
 - Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art
 - Car-Sharing-Fahrzeuge
 - E-Roller, E-Bikes und andere elektrisch angetriebenen Fahrzeuge
 - Fahrräder, Roller, Tretboote sowie andere durch Muskelkraft betriebene Fortbewegungsmittel

3 Versicherungsdauer

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 3.1 Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges.
- 3.2 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmässige Rückgabe nicht möglich ist.
- 3.3 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.

4 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeuges für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Strassenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

5 Prämienfälligkeit

- 5.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.
- 5.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

- 5.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 6.1 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 6.2 der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
verursacht ist.
- 6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht sind durch
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten und dessen Folgen,
 - Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings
 - aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und das dazugehörige Training,
 - Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.
- 6.4 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht sind durch
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
 - grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
 - arglistige Täuschung; zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen;
 - Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.5 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmungen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder andere versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Die HanseMercur International leistet nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.
- 6.6 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz oder des Fürstentums Liechtensteins, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika

(USA) erlassen werden, soweit diese nicht Schweizer Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- 6.7 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMercur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen oder seismische Phänomene zurückzuführen sind.
- 6.8 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.
- 6.9 Kosten für ärztliche Gutachten, Atteste und Pflegepersonal werden nicht erstattet.
- 6.10 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.
- 6.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

7 Obliegenheiten

Ohne Mitwirkung durch Sie und die versicherte Person kann die HanseMercur International ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

- 7.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMercur International auf.
- 7.2 Sie oder die versicherte Person müssen der HanseMercur International den Schaden so schnell wie möglich melden.
- 7.3 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäss und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten müssen.

8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMercur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMercur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, ausgenommen Leistungen aus einer Reiseunfallversicherung, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMercur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 9.3 Erbringt die HanseMercur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMercur International ab.

- 9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMerkur International anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMerkur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMerkur International abzutreten.

10 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 10.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von vier Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.
- 10.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- 10.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

11 Verjährung und Verwirkung

- 11.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Lehnt die HanseMerkur International die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

12 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur International wenden.

HanseMerkur International AG,
Beschwerdemanagement,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz
E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

- 12.1 Schlichtungsstellen
Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
Postfach 1063, 8024 Zürich,
Internet: www.versicherungsombudsman.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur International freiwillig.

Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50 zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

12.2 Versicherungsaufsicht

Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Postfach 279,
Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.fma.li

Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

12.3 Rechtsweg

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am Schweizer Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 13.2 Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 14.1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 14.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt.
- 14.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

15 Kontaktadresse

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen,
SCHWEIZ,

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN.

E-Mail: service@hansemerkur.ch

Die Telefonnummer der Notrufzentrale der HanseMerkur International finden Sie auf unserer Webseite: www.hansemerkur.ch.

Bausteinspezifische Teile

B Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss

1 Versicherungsleistungen und Versicherungssumme

Die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Mfz-Versicherung für Motorfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-) Mfz-Versicherung des Motorfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf der Versicherungspolice keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von CHF 5'000.–.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von aussen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

2.2 Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die HanseMerkur International den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- 3.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 3.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Ange-trunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat.
- 3.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- 3.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 3.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 3.7 Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen.
- 3.8 Schäden, die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wett-fahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- 3.9 Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Strassen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
- 3.10 Schäden, die entstehen, wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen.
- 3.11 Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiss entstehen.
- 3.12 Schäden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- 3.13 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Motorfahrzeug verbunden sind:
 - Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,

- Funkrufempfänger,
- hydraulische Ladebordwand,
- Sonnenstoren,
- Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert, zum Beispiel mit Radio,
- Spezialaufbauten und Vorzelte.

3.14 Kein Versicherungsschutz besteht

- aufgrund von Veränderungen,
- aufgrund von Verbesserungen,
- aufgrund von Verschleissreparaturen,
- aufgrund von Minderung an Wert,
- aufgrund von Minderung an äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
- für Überführungs- und Zulassungskosten,
- für Nutzungsausfall,
- für Zoll,
- für Kosten für einen Ersatzwagen,
- für Treibstoff.

3.15 Schäden an der Ölwanne.

3.16 Schäden infolge des Verlustes oder der Beschädigung des Autoschlüssels.

3.17 Schäden an einem Fahrzeug, das zur gewerbmässigen Personenbeförderung oder Carsharing verwendet wird.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 7 gilt Folgendes

4.1 Schadenmeldung beim Motorfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeistation unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMerkur International in Textform melden.